



**Stadt Backnang
Sitzungsvorlage**

N r . 127/05

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberaterung	Ausschuss für Technik und Umwelt	14.07.2005	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	21.07.2005	öffentlich

Abrundungssatzung "Germannsweiler", östlicher Ortsrand, Planbereich 08.11 (teilweise 08.13)

Beschlussvorschlag:

I.

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende

Abrundungssatzung
„Germannsweiler“, östlicher Ortsrand,
Planbereich 08.11 (teilweise 08.13)

im Entwurf aufzustellen:

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:		
Haushaltsansatz:		- EUR	- EUR
Haushaltsrest:		- EUR	- EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		- EUR	- EUR
Für Vergaben zur Verfügung:		- EUR	- EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		- EUR	- EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		- EUR	- EUR

Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
	I	II	III	10	20	61
01.07.2005						
Datum/Unterschrift	Kurzeichen Datum					

§ 1

Mit der Satzung werden die bisherigen Außenbereichsflächen am östlichen Ortsrand von Germannsweiler in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Germannsweiler einbezogen. Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem Abrundungsplan des Stadtplanungsamts vom 01.07.2005.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

II.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB in der Weise vorzunehmen, dass die Abrundungssatzung auf die Dauer von 2 Wochen beim Stadtplanungsamt öffentlich eingesehen werden kann und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung in einem Anhörungstermin gegeben wird.

Begründung:

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB kann die Stadt durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Die Satzung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein; in ihr können einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB getroffen werden.

Die Abrundungssatzung ist aufgrund verschiedener Anfragen aus zurückliegenden Jahren erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Bauvorhaben im Rahmen des § 34 Baugesetzbuch zu ermöglichen.

Die planungsrechtliche Beurteilung der jeweiligen Bauvorhaben ergab in der Vergangenheit, dass die fraglichen Grundstücke eben nicht über § 34 Baugesetzbuch einer Bebauung zugeführt werden können, sondern als Außenbereich betrachtet werden müssen.

Mit dieser Abrundungssatzung wird der östliche Ortsrand von Germannsweiler verbindlich zum Außenbereich abgegrenzt und die betroffenen Grundstücke dem Innenbereich zugeordnet. Zudem wird durch die vorgesehenen Baufenster eine städtebauliche Ordnung vorgegeben.

In der Gesamtbetrachtung ist die Satzung daher mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Nach diesem Grundsatzbeschluss erfolgen die Bürgerbeteiligung (jetzt Öffentlichkeitsbeteiligung) und die Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange.

Im weiteren Verfahren wird dann die Satzung förmlich vom Gemeinderat beschlossen und öffentlich bekannt gemacht.